



**Rubrik:** Arbeit

**Unterrubrik:** Arbeitsvertrag

**Publikationsdatum:** SHAB 05.10.2020

**Meldungsnummer:** AB04-0000000497

**Publizierende Stelle**

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO - Gesamtarbeitsverträge PAGA, Holzikofenweg 36, 3003 Bern

**Im Auftrag von:**

Vertragsparteien Gesamtarbeitsvertrag (GAV) für Tankstellenshops in der Schweiz

## **Arbeitsvertrag Gesuch um Verlängerung der Geltungsdauer der Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für Tankstellenshops in der Schweiz**

Die vertragschliessenden Verbände, nämlich der Verband der Tankstellenshops-Betreiber der Schweiz (VTSS) einerseits, sowie die Gewerkschaft Unia, die Gewerkschaft Syna und der Kaufmännische Verband Schweiz andererseits, ersuchen die Geltungsdauer der Bundesratsbeschlüsse vom 6. Dezember 2017 und vom 18. Oktober 2018 (BBl **2018** 45, 7615) über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages Tankstellenshops in der Schweiz bis zum 31. Dezember 2021 zu verlängern. (Geltungsbereich im PDF ersichtlich)

**Rechtliche Hinweise:**

Publikation nach Bundesgesetz vom 28. September 1956 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen.

**Frist:** 15 Tage

**Ablauf der Frist:** 20.10.2020

## **Arbeitsvertrag:**

### **Gesuch um Verlängerung der Geltungsdauer der Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für Tankstellenshops in der Schweiz**

(Bundesgesetz vom 28. September 1956 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen)

Die vertragschliessenden Verbände, nämlich der Verband der Tankstellenshops-Betreiber der Schweiz (VTSS) einerseits, sowie die Gewerkschaft Unia, die Gewerkschaft Syna und der Kaufmännische Verband Schweiz andererseits, ersuchen die Geltungsdauer der Bundesratsbeschlüsse vom 6. Dezember 2017 und vom 18. Oktober 2018 (BBl **2018** 45, 7615) über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages Tankstellenshops in der Schweiz bis zum 31. Dezember 2021 zu verlängern.

\* \* \*

#### **Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Die Allgemeinverbindlicherklärung gilt für die ganze Schweiz. Anhang 2 des GAV über die Mindestlöhne ist auf den Kanton Tessin nicht anwendbar.

<sup>2</sup> Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen des im Anhang wiedergegebenen Gesamtarbeitsvertrages gelten für Tankstellenshops (Arbeitgeber). Tankstellenshops sind Verkaufsgeschäfte, die an eine Tankstelle angegliedert sind und die ein Angebot mit Food- und/oder Nonfood-Artikeln anbieten.

Ausgenommen sind:

- a) Tankstellenshops, die den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gesamtarbeitsvertraglich festgelegte Arbeitsbedingungen gewähren, welche mit den allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen des GAV Tankstellenshops mindestens gleichwertig sind. Die paritätische Kommission befindet über die Gleichwertigkeit.
- b) Betriebe, welche hauptsächlich über ein Angebot von Autozubehör verfügen und nicht über die ortsüblichen Ladenöffnungszeiten hinaus geöffnet haben.

<sup>3</sup> Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen des GAV gelten auch für Gastronomiebetriebe mit bis zu 50 Sitzplätzen, die mit Tankstellenshops eine Einheit bilden.

<sup>4</sup> Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen des GAV gelten für die in den Betrieben nach den Absätzen 2 und 3 beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, unabhängig davon, ob diese Vollzeit oder Teilzeit, befristet oder unbefristet tätig sind.

Ausgenommen sind:

- a) Familienmitglieder gemäss Artikel 4 Absatz 1 Arbeitsgesetz von Arbeitgebern (Betriebsinhaber/innen und/oder Lizenznehmer/innen einer Franchisenehmergesellschaft).

- b) Arbeitnehmende, deren Tätigkeit hauptsächlich in einer anderweitigen Leistung besteht, als der Beschäftigung im Tankstellenshop.

Lernende, welche sich in einer beruflichen Grundbildung gemäss Berufsbildungsgesetz befinden sowie Praktikanten und Praktikantinnen und vermindert Leistungsfähige sind den allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen des GAV mit Ausnahme der Löhne unterstellt.

<sup>5</sup> Die Allgemeinverbindlicherklärung gilt bis zum 31. Dezember 2021.

**Allfällige Einsprachen gegen dieses Gesuch sind dem unterzeichneten Amt begründet und innert 15 Tagen, vom Datum dieser Veröffentlichung an, in 5 Exemplaren einzureichen.**

3003 Bern, ...

SECO – Direktion für Arbeit